

## **Datenschutz im Melderecht**

Das Bundesmeldegesetz (BMG) enthält Bestimmungen zum Schutz von Meldedaten und gibt Einwohnern/Einwohnerinnen die Möglichkeit, der Übermittlung Ihrer Daten in einigen Fällen zu widersprechen.

Der Widerspruch kann sich richten gegen die Datenübermittlung an

- Parteien, Wählergruppen und vergleichbare Stellen (§50 Absatz 1 BMG)
- bei Alters-, Ehe- und Lebenspartnerschaftsjubiläen, an Mandatsträger, Presse und Rundfunk sowie die Staatskanzlei (§50 Absatz 2 BMG und §2 Absatz Landesmeldegesetz),
- an Adressbuchverlage (§50 Absatz 3 BMG)
- an Religionsgemeinschaften, wenn Familienangehörige nicht derselben oder keiner Religionsgemeinschaft angehören (§42 Absatz 2 BMG) (diese gilt nicht für Zwecke der Kirchensteuererhebung)
- an die Wehrverwaltung für Personen zwischen 16 und 18 (§58c Absatz 1 Satz 1 Soldatengesetz)

Außerdem kann jeder Bürger Auskunft darüber verlangen, welche Information das Meldeamt über ihn gespeichert hat (§10 BMG).

---

Name, Vorname: \_\_\_\_\_ ,

Geburtsdatum: \_\_\_\_\_

Adresse: \_\_\_\_\_

Ich bitte um Auskunft über die zu meiner Person gespeicherten Daten (§10 BMG)

Hiermit widerspreche ich vorsorglich der Weitergabe meiner Daten an

- öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaften (§42 Abs. 3 BMG)
- die Staatskanzlei (§2 Abs. 2 Landesmeldegesetz) (Alters-, Ehe-, Lebenspartnerschaftsjubiläen)
- Parteien und vergleichbare Stellen (§50 Abs. 5 BMG)
- Mandatsträger, Presse und Rundfunk (§50 Abs. 5 BMG)
- Adressbuchverlage (§50 Abs. 5 BMG)
- Wehrverwaltung (§36 Abs. 2 BMG)

Ich bitte darum, mir den Eingang des Widerspruchs schriftlich zu bestätigen.

---

(Datum, Unterschrift)